

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Berod
vom 11. Januar 2006**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05. August 2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 17.12.2001 außer Kraft.

**Berod, 03.04.2018
Ortsgemeinde Berod**

**Ginette Ruchnewitz
Ortsbürgermeisterin**

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Berod vom 11. Januar 2006

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 05.08.2022

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 90 € |
| b) | ab vollendeten 5. Lebensjahr | 170 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b | 170 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 170 € |
| 4. | Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 170 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 5. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je Grabstelle | 200 € |
| 6. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 7. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |
| 8. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen in <u>Familiengruften je Grabstätte (gesamte Gruft)</u> je Jahr | 25 € |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, je Grabstelle | 200 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 170 € |
|---|-------|

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle.

VI. Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 3 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Für die nach § 27 Abs. 4 der Friedhofsatzung durch die Ortsgemeinde Berod zu pflanzende und zu pflegende lebende Umhegung der Grabstätten – mit Ausnahme der Rasengrabstätten - erhebt die Ortsgemeinde eine jährliche Gebühr von allen Nutzungsberechtigten, die hiermit wie folgt festgesetzt wird: | |
| a) | Reihengrabstätten | 10 €/jährlich |
| b) | Urnenreihengrabstätten | 10 €/jährlich |
| c) | Wahlgrabstätte, zweistellig | 15 €/jährlich |
| d) | Wahlgrabstätte, sechsstellig | 20 €/jährlich |
| e) | Urnenwahlgrabstätte, zweistellig | 15 €/jährlich |
| 2. | Für die nach § 28 Abs. 3 der Friedhofsatzung durch die Ortsgemeinde zu legenden und zu unterhaltenden Platten – mit Ausnahme der Rasengrabstätten – wird die nachstehende einmalige Gebühr festgesetzt: | |
| a) | Urnenreihengrab | 250 € |
| b) | Urnenwahlgrabstätte | 475 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

75 €

IX. Pflegezuschlag der Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten

1.	Rasenreihengrabstätten	20 €/jährlich
2.	Rasenwahlgrabstätten -	40 €/jährlich
3.	Urnenasenreihengrabstätte	15 €/jährlich
4.	Urnenasenwahlgrabstätte	20 €/jährlich
5.	anonyme Urnenreihengrabstätte	15 €/jährlich

X. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

XI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
3.	Rasenreihengrab	50 €
4.	Wahlgrabstätte, zweistellig	500 €
5.	Wahlgrabstätte, sechsstellig	1.000 €
6.	Rasenwahlgrabstätte	75 €
7.	Urnensreihengrab	100 €
8.	Rasenuarnensreihengrab	50 €
9.	Urnenswahlgrabstätten	300 €
10.	Rasenuarnenswahlgrabstätte	75 €
11.	Anonyme Urnenreihengrabstätte	keine Gebühr

5. Ziffer XII. (Vorzeitige Einebnung von Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

XII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber und anonyme Grabstätten.

1.	Reihengrabstätte pro Jahr	20 €
2.	Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen pro Jahr	30 €
3.	Wahlgrabstätte mit 6 Grabstellen pro Jahr	50 €
5.	Urnensreihengrabstätte	15 €
6.	Urnenswahlgrabstätte	20 €